



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
LandkreisBürgerBüro (0 82 21) 95-999

Bitte nutzen Sie die
Möglichkeit einer
Terminvereinbarung!

Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach:

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-

Sprechtage:

Montag bis Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14.00 - 18.00 Uhr



LANDKREIS GÜNZBURG

Merkblatt zum Umgang mit Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen

Wann ist ein kleiner Waffenschein erforderlich?

Der Umgang mit Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die gewöhnlich als Gas- oder Schreckschusswaffen bezeichnet werden, ist nicht immer erlaubnisfrei. Vielmehr haben Besitzer derartiger Waffen einige wichtige Besonderheiten zu beachten.

Grundsätzliches:

Beim Umgang mit Waffen unterscheidet das Waffengesetz unter anderem den Erwerb und Besitz, das Führen sowie das Schießen.

Erwerb und Besitz von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen

Der Erwerb und der Besitz einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe ist nach dem Waffengesetz ohne Erlaubnis möglich, d. h. es bedarf keiner Waffenbesitzkarte. Voraussetzung ist, dass der Erwerber bzw. Besitzer das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Waffe über ein spezielles Zulassungszeichen der Physikalisch Technischen Bundesanstalt (PTB) verfügt. Bei dem Prüfzeichen handelt es sich um einen Kreis, in dem im oberen Bereich die Buchstaben „PTB“ zu sehen ist. Darunter befindet sich die Prüfziffer.



PTB-Zulassungszeichen

Waffen ohne das PTB-Prüfzeichen unterliegen als nicht erlaubnisfreie Waffen im vollen Umfang den Vorschriften für scharfe Schusswaffen. Dies hat zur Folge, dass für den Besitz eine Waffenbesitzkarte und zusätzlich zum Führen ein Waffenschein erforderlich ist.

Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen

Zum Führen (außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitzums tragen) dieser Waffen ist jedoch ein sogenannter „kleiner Waffenschein“ erforderlich. Der bloße Besitz und das Tragen in den eigenen Räumen (Wohnung, Geschäftsräume) oder auf dem eigenen Grundstück ist dagegen ohne Erlaubnis möglich.

Der kleine Waffenschein wird auf Antrag von der Waffenbehörde des Landratsamtes Günzburg erteilt. Er wird ausgestellt, ohne dass ein besonderes Bedürfnis (Notwendigkeit) für den Waffen-

www.landkreis-guenzburg.de
www.familie.landkreis-guenzburg.de

besitz nachgewiesen werden muss. Auch ein Sachkunde- und ein Haftpflichtversicherungsnachweis sind in diesem Fall nicht notwendig. Die Waffenbehörde prüft lediglich, ob der Waffenbesitzer volljährig ist und charakterlich zuverlässig sowie persönlich geeignet erscheint. Liegen z. B. Vorstrafen vor oder besteht Alkoholabhängigkeit ist die Zuverlässigkeit bzw. die persönliche Eignung nicht gegeben.

Wer die Waffe in der Öffentlichkeit mitführt, muss immer auch den kleinen Waffenschein und seinen Personalausweis oder Reisepass bei sich haben. Andernfalls kann ein Bußgeld bis zu 10.000 Euro fällig werden. Wer die Waffe führt, ohne den kleinen Waffenschein überhaupt zu haben, begeht eine Straftat und riskiert die Einziehung der Waffe. Verboten ist ferner auch das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen (z. B. Versammlungen, Volksfesten, Messen, Ausstellungen, Märkte).

Die Gebühr für die Erteilung und Ausstellung eines kleinen Waffenscheins beträgt 100 €.

Schießen mit Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen

Nach dem Waffengesetz ist jedes Schießen außerhalb von Schießstätten (genehmigte Schießanlage, Schießstand) grundsätzlich erlaubnispflichtig. Das gilt auch an Silvester!

Für das Schießen mit Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen gelten allerdings folgende Ausnahmen:

- Notwehr / Notstand
- mit Signalwaffen bei Not- und Rettungsübungen
- zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist
- mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition (=Hülsen mit Treibladung ohne Geschoss) verschossen werden kann:
 - im befriedeten Besitztum – mit Genehmigung des Inhabers des Hausrechts
 - durch Mitwirkende in Theaterstücken oder vergleichbaren Aufführungen
 - zum Vertreiben von Vögeln in landwirtschaftlichen Betrieben

Aufbewahrung von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen

Der Besitzer von Waffen und Munition hat ganz allgemein die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass sie abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Als Mindeststandard für die Aufbewahrung von erlaubnisfreien Waffen ist ein festes, abgeschlossenes Behältnis anzusehen.

Transport von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen

Der Transport einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe ist ohne einen kleinen Waffenschein nur dann erlaubt, wenn die Waffe nicht schussbereit (nicht geladen) und nicht zugriffsbereit (z.B. in einem geschlossenen Behältnis) von einem Ort zu einem anderen Ort befördert wird. Mitgeführte Munition für die transportierte Waffe ist in entsprechender Weise getrennt von der Waffe und nicht bereits in ein Magazin eingefügt zu befördern. Der Transport ohne kleinen Waffenschein muss einem bestimmten Zweck dienen (z.B. auf dem Weg zu einem Waffenhändler oder zu einer Sportveranstaltung zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen) und darf nicht generell erfolgen.

Stand: 20.12.2017